

- 31. Verordnung: Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und Jugendlicher**  
**32. Verordnung: Hauptschulsprengelverordnung, Änderung**  
**33. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Landesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof**

## 31.

### Verordnung

#### der Landesregierung über den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und Jugendlicher<sup>\*)</sup>

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 lit. d, 6, 17 und 18 des Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes, LGBl.Nr. 14/1999, wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um werdende oder stillende Mütter oder um Jugendliche (§ 17 Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetz) handelt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Bedienstete, die in Betrieben tätig sind;
- b) Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie auf Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen bestimmt sind.

#### § 2

##### Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern

(1) Der Dienstgeber hat im Rahmen der Gefahrenbeurteilung (§ 4 Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetz) jene Tätigkeiten, bei denen ein besonderes Risiko der Einwirkung oder Belastung durch die im Abs. 2 genannten gefährlichen Ar-

beitsstoffe, Verfahren oder Arbeitsbedingungen für werdende und stillende Mütter besteht, und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung und Belastung zu beurteilen.

(2) Als gefährliche Stoffe, Verfahren oder risikogeneigte Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

- a) starke Stöße oder Erschütterungen;
- b) das Bewegen schwerer Lasten von Hand;
- c) Lärm;
- d) ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
- e) extreme Kälte und Hitze;
- f) Bewegungen und Körperhaltungen, die zu besonderer geistiger und körperlicher Ermüdung führen und sonstige besondere, mit der Tätigkeit der Bediensteten verbundene körperliche Belastungen;
- g) biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b bis d der Verordnung über den Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten gegen Gefährdung durch biologische Stoffe, LGBl.Nr. 57/2000, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden, und
- h) sonstige gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, soweit bekannt ist, dass sie die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung wird in Umsetzung der Richtlinien 92/85/EWG und 94/33/EG erlassen.

gefährden, wie beispielsweise Quecksilber und Quecksilberderivate, Mitosehemmstoffe, Kohlenmonoxid oder solche, die nachweislich in die Haut eindringen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren und bei Vorliegen gesicherter, neuer Erkenntnisse über den Stand der Technik und der Arbeitsgestaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen ist erforderlichenfalls arbeitsmedizinische Unterstützung heranzuziehen.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Bediensteten oder die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

### § 3

#### **Maßnahmen bei Gefährdung werdender und stillender Mütter**

(1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen auszuschließen.

(2) Ist dies nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Bediensteten nicht zumutbar, so ist die Bedienstete auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter anderer Arbeitsplatz, ist die Bedienstete von der Arbeit freizustellen.

### § 4

#### **Beschäftigungsverbote**

(1) Weibliche Bedienstete dürfen während ihrer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Niederkunft nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind oder bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

- a) Arbeiten, bei denen schwere Lasten ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden; wenn solche Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln bewegt werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein;
  - b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
  - c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben ist;
  - d) Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, und bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;
  - e) Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass sie die Möglichkeit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit haben;
  - f) Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b bis d der Verordnung über den Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten gegen Gefährdung durch biologische Stoffe, LGBl.Nr. 57/2000, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.
- (3) Über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus dürfen Mütter, solange sie ihr Kind stillen, nicht mit den im Abs. 2 lit. a, c und d genannten Arbeiten oder Arbeitsverfahren beschäftigt werden.

### § 5

#### **Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz für Jugendliche**

(1) Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes;

- b) die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln;
- c) die Verwendung von Arbeitsstoffen;
- d) die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
- e) Körperkraft, Alter und Stand der Unterweisung und Ausbildung des Jugendlichen.

(2) Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen.

#### § 6

#### **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**

(1) Jugendliche Bedienstete dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,

- a) die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen;
- b) bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind;
- c) bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gefährlichen Stoffen und Strahlen ausgesetzt sind;
- d) die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, wie beispielsweise Arbeiten mit Arbeitsmitteln, bei denen besondere Verletzungsgefahr gegeben ist;
- e) bei denen ihre Gesundheit durch extreme Kälte, Hitze oder Nässe, durch Lärm oder Erschütterungen gefährdet wird.

(2) Der Abs. 1 lit. c, d und e gilt nicht, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforder-

lich ist und der Schutz des Jugendlichen durch die Aufsicht einer fachkundigen Person oder durch andere Maßnahmen gewährleistet ist.

#### § 7

#### **Unterweisung über Gefahren und besondere Untersuchungen**

(1) Der Dienstgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder Geräten oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten und über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Unterweisungen nach Abs. 1 sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

(3) Der Dienstgeber hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren, sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren und sie zur Teilnahme anzuhalten. Den Jugendlichen ist die für die Untersuchungen erforderliche freie Zeit ohne Kürzung des Entgeltes zu gewähren.

(4) Ergibt die Beurteilung gemäß § 5 eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass in jährlichen Abständen eine Untersuchung nach § 132a ASVG stattfindet.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

## 32.

### **Verordnung**

#### **der Landesregierung über eine Änderung der Hauptschulsprenkelverordnung**

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, wird verordnet:

Die Hauptschulsprenkelverordnung, LGBl.Nr. 42/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 27/1981, Nr. 17/1987, Nr. 8/1990, Nr. 25/1992 und Nr. 69/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1, Buchstabe A, hat der Schulsprenkel der öffentlichen Hauptschulen der Stadt Bludenz zu lauten:

**„Hauptschulen Bludenz-Ost und Bludenz-West:**

Gemeinsamer Pflichtsprenkel: Gebiet der Stadt Bludenz, mit Ausnahme des Ortsteiles Außerbraz.“

2. Im § 1, Buchstabe A, hat es statt „**Hauptschule Innerbraz**“ zu lauten „**Hauptschule Klosters**“.
3. Im § 1, Buchstabe A, hat der Berechtigungssprengel der Hauptschule Nenzing für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden, zu lauten:  
„Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bludenz mit Ausnahme des Gebietes des Pflichtsprengels der Hauptschule Großes Walsertal sowie aus dem Gebiet des Verwaltungsbezirkes Feldkirch das Gemeindegebiet Frastanz.“
4. Im § 1, Buchstabe A, hat der Berechtigungssprengel der Hauptschule Nüziders für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden, zu lauten:  
„Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bludenz mit Ausnahme des Gebietes des Pflichtsprengels der Hauptschule Großes Walsertal.“
5. Im § 1, Buchstabe A, hat der Berechtigungssprengel der Hauptschule Thüringen für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung geführt werden, zu lauten:  
„Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bludenz mit Ausnahme des Gebietes des Pflichtsprengels der Hauptschule Großes Walsertal sowie aus dem Gebiet des Verwaltungsbezirkes Feldkirch die Gemeindegebiete Düns, Göfis, Röns, Satteins, Schlins und Schnifis.“
6. Im § 1, Buchstabe B, haben die Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen der Stadt Bregenz zu lauten:  
„**Hauptschule Bregenz-Stadt:**  
Pflichtsprengel: Gebiet der Stadt Bregenz nordöstlich und ausschließlich folgender Straßen und Grenzlinien: Fluherstraße – Im Dorf ab Nr. 28, Aureliastraße, Gallusstraße ab Nr. 43, Schwerzenbachstraße und Josef-Huter-Straße ab Nr. 14 – inkl. Riedergasse bis Nr. 29, Josef-Huter-Straße Nr. 1 bis 13 und Römerstraße – Citytunneleinmündung – Mehrerauerbrücke – östlich der Stadionstraße zum Bodensee.  
  
Berechtigungssprengel: Gemeindegebiet Kenelbach und aus dem Gemeindegebiet Lochau der Gebietsteil südlich der Klause.  
  
Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bregenz mit Ausnahme des Gemeindegebietes Schwarzach sowie des

Gebietes der Sprengel der Hauptschulen Lingenau, Alberschwende, Au, Bezau, Doren, Egg und Hittisau.

**Hauptschule Bregenz-Rieden:**

Pflichtsprengel: Gebiet der Stadt Bregenz südlich bzw. westlich des Sprengels der Hauptschule Bregenz-Stadt und der Ortsteil Fluh; in westlicher Abgrenzung von der Bregenzerach entlang der Bahntrasse nach Norden bis zur Reutegasse – Mehrerauerstraße – östlich des Klosters Mehrerau bis zum Bodensee.

**Hauptschule Bregenz-Vorkloster:**

Pflichtsprengel: Gebiet der Stadt Bregenz westlich des Sprengels der Hauptschule Rieden.

Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bregenz.“

7. Im § 1, Buchstabe B, ist dem Schulsprengel der Hauptschule Wolfurt folgender Absatz anzufügen:

„Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bregenz.“

8. Im § 1, Buchstabe C, ist dem Schulsprengel der Hauptschule Hohenems-Markt folgender Absatz anzufügen:

„Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Dornbirn und aus dem Verwaltungsbezirk Feldkirch die Gemeindegebiete Altach und Mäder.“

9. Im § 1, Buchstabe C, haben die Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen der Marktgemeinde Lustenau zu lauten:

„**Hauptschule Lustenau-Hasenfeld:**

Pflichtsprengel: Gebiet des Volksschulsprengels Lustenau-Hasenfeld.

**Hauptschule Lustenau-Kirchdorf:**

Pflichtsprengel: Gemeindegebiet Lustenau nördlich des Hauptschulsprengels Lustenau-Hasenfeld bis zur nachstehenden Grenze: Rheinstraße – Reichsstraße vom Gasthof Linde bis zur Trafik Hofer – Montfortstraße – Neudorfstraße – Weiherstraße.

**Hauptschule Lustenau-Rheindorf:**

Pflichtsprengel: Gemeindegebiet Lustenau nördlich des Hauptschulsprengels Lustenau-Kirchdorf.“

10. Im § 1, Buchstabe D, hat der Schulsprengel der Hauptschule Götzis zu lauten:

**„Hauptschule Götzis:**

Pflichtsprengel: Gebiet der Volksschulsprengel Götzis-Markt, Götzis-Berg und Götzis-Blattur.

Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Feldkirch mit Ausnahme der Gemeindegebiete Düns, Göfis, Röns, Satteins, Schlins und Schnifis.“

11. Im § 1, Buchstabe D, sind nach dem Schulsprengel der Hauptschule Klaus folgende Schulsprengel einzufügen:

**„Hauptschule Koblach:**

Pflichtsprengel: Gebiet des Volksschulsprengels Koblach.

**Hauptschule Mäder:**

Pflichtsprengel: Gebiet des Volksschulsprengels Mäder.“

12. Im § 1, Buchstabe D, ist dem Schulsprengel der Hauptschule Satteins folgender Absatz anzufügen:

„Berechtigungssprengel für jene Klassen, die unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung geführt werden: Gebiet des Verwaltungsbezirkes Feldkirch.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

### 33.

## Kundmachung

**des Landeshauptmannes über die Aufhebung einer Bestimmung der Landesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG sowie gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2001, G 103/00-22, entschieden:

1. Die Wortfolge „oder das Landesvolk durch Volksabstimmung entschieden“ in Art. 33 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung

LGBI.Nr. 30/1984 war verfassungswidrig.

2. Die Wortfolge „oder das Landesvolk durch Volksabstimmung entschieden“ in Art. 33 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung LGBI.Nr. 9/1999 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

**Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber